



PS500-15 Cross Cut Aktenvernichter

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Kauf Ihres Peach Gerätes haben Sie eine gute Wahl getroffen. Für dieses Gerät gewährt Peach generell 3 Jahre Garantie, sowie 10 Jahre auf das Schneidwerk.

Als autorisierter Inverkehrbringer von Peach Geräten sorgen wir dafür, dass Sie während der Garantiefrist für einen sorgenfreien Betrieb bestens gewappnet sind. Vorliegende Garantie kann in Anspruch genommen werden, falls das Gerät (im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs) während der Garantiefrist aufgrund von Material und Herstellungsfehlern seine Funktionsfähigkeit verliert. Der Garantieanspruch wird nach Wahl von Peach entweder durch eine kostenlose Instandsetzung oder einen kostenlosen Ersatz des Gerätes oder von Bauteilen (Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien sind von der Garantie ausgeschlossen) erfüllt.

Wichtige Hinweise für den Garantiefall

1. Meldung

Melden Sie sich bei einer Störung oder bei Problemen grundsätzlich bei der kostenlosen Peach Hotline. Diese ist von Mo. bis Fr. von 08:30 bis 16:00 Uhr unter der Tel. Nr. +800-8070 6010 erreichbar. Hier wird versucht Ihr Problem zu beheben, bzw. Ihre Störung zu beseitigen. Sollte dies nicht möglich sein, besteht weiterhin die Möglichkeit das Gerät an das Peach Reparatur-Center einzuschicken. Die Adresse erhalten Sie vom Peach Mitarbeiter an der Hotline.

2. Sonstige Möglichkeiten der Garantiefallmeldung

Ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, dann ist der Garantiefall vor der Reparatur unverzüglich schriftlich anzuzeigen mit einer detaillierten Fehlerbeschreibung bei

Büttner s.r.o.
Peach Division
Tuchorazska 1347
282 01 Cesky Brod, Tschechische Republik
E-Mail: service@peach.info

Sie erhalten dann Nachricht, wie vorgefahren werden soll.

3. Von der Garantie nicht gedeckt ist ein Verlust der Funktionsfähigkeit, der durch:

- höhere Gewalt
- unsachgemäßen Gebrauch
- Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Gerätes oder durch den Einbau vom Hersteller nicht zugelassenen Fremd oder Zubehörteilen.
- fehlerhafte Aufstellung/Installation
- äußere Einwirkung jeder Art (wie Transportschäden, Beschädigungen durch Stoß oder Schlag)
- Reparaturen durch Dritte entstanden ist.

4. Kosten

Bei Eintritt des Garantiefalls während der Garantiefrist entstehen dem Käufer durch die Garantieleistung keine Kosten, ausgenommen der Kosten einer etwaigen Einsendung des Gerätes an Peach. Peach trägt also insbesondere die Kosten für die Reparatur und Ersatzteile zwecks Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.

5. Voraussetzungen für Garantieleistungen

Voraussetzung für die Garantieleistung ist, dass sämtliche Hinweise des Herstellers in der Bedienungsanleitung zum Gerätebetrieb (insbesondere zu Wartungszyklen) beachtet wurden, widrigenfalls Ansprüche aus der Garantie verloren gehen können.

6. Geltendmachung und Abwicklung

Die Garantie kann nur unter Vorlage des Kaufbeleges geltend gemacht werden. Garantiegeber und zuständig für die Prüfung und Abwicklung ist die

Büttner s.r.o., Tuchorazska 1347, 28201 Cesky Brod, Tschechische Republik (siehe Punkt 2)

7. Übertragbarkeit der Garantie

Tritt im Falle der Veräußerung des Gerätes der Erwerber anstelle des Veräußerers (Erstkäufer) in dessen Rechtsposition im Rahmen dieser Garantie ein, so geht der Restgarantieanspruch auf den Erwerber über.

8. Uneingeschränkter Fortbestand gesetzlicher Ansprüche

Die Peach „3 Jahre Garantie, 10 Jahre auf das Schneidwerk“ hat keinerlei Auswirkungen auf die gesetzliche Sachmangelhaftung, welche uneingeschränkt gegenüber dem Verkäufer fortbesteht. Falls das Gerät bei Gefahrübergang nicht mangelfrei war, kann der Käufer kraft Gesetz vom Verkäufer Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, sowie Schadenersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

9. Ausschluss weiterer Ansprüche

Im Rahmen dieser Garantie sind weitere Ansprüche des Käufers über die hierin ausdrücklich genannten Garantieleistungen hinaus ausgeschlossen. Punkt 8 bleibt unberührt.

10. Verschiedenes

Vorliegende Herstellergarantie wird freiwillig übernommen. Garantieleistungen bewirken keine Verlängerung der Garantiefrist und setzen keine neue Frist in Gang. Garantieansprüche verjähren mit dem letzten Tag der Garantiefrist. Soweit ein Anspruch innerhalb der Garantiefrist geltend gemacht, die geschuldete Garantieleistung jedoch noch nicht erbracht wurde, ist die Verjährung bis zur Leistungserbringung gehemmt und tritt drei Monate nach der letzten Garantieleistung oder Abgabe einer Erklärung, wonach die Leistung erbracht worden ist oder kein Garantiefall vorliegt, ein.